

Landeskirche (LK)

2 Verdachtseinschätzung

Betroffene/Zeugen/Leitung/alle können sich dafür an die Ansprechstelle oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden.

Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an Meldestelle. Bei nicht begründetem Verdacht endet der Prozess im Rahmen des Kirchengesetzes.

STABSSTELLE

ANSPRECHSTELLE

3 Klärung

- erste Fall-einschätzung
- Beratung/Begleitung Betroffener (nur beratende Funktion)

MELDESTELLE

4 Mitteilung

- nimmt Information zum Fall auf
- gibt Meldebogen an Superintendentin/Superintendent/Vorsitzende/Vorsitzenden des Presbyteriums
- gibt Meldebogen landeskirchenamtsintern weiter
- Zwischenstand-Abfrage/Anfrage Abschlussbericht
- Anfrage Statistikbogen

INTERVENTIONS-FACHKRAFT

5 Intervention

- Begleitung und Unterstützung des Interventions-teams
- Anzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung der Beschuldigten (nur beratende Funktion)



6 Beratung/Unterstützung durch:

- im Landeskirchenamt zuständige Juristin/zuständiger Jurist für Ehrenamtsfragen
- Stabsstelle Kommunikation und Medien

Kirchengemeinde (KG)

1 Fall: Ehrenamtlich Mitarbeitende*r auf Konfi-Freizeit und Presbyter*in

Bekanntwerden eines Verdachts

8 Fallbearbeitung auf Gemeinde-Ebene

- Durchführung der Interventionsmaßnahmen, z. B. durch
- Begleitung/Unterstützung primär und sekundär Betroffener
- (System: Betroffene, Konfi-Gruppe, Eltern, Presbyterium, Beschuldigte, Gemeinde, u. a.)
- ggf. Strafanzeige erstatten
 - Freistellung von ehrenamtlicher Mitarbeit
 - Zwischenbericht proaktiv an oder auf Anfrage von Meldestelle
 - Statistikbogen

9 Zwischenbericht

10 Abschluss des Falls

Abschlussbericht geht von Gemeinde ein bzw. Meldestelle fordert Abschlussbericht an. (Es bedeutet nicht, dass der Fall auf Trägerebene schon abschließend aufgearbeitet ist.)

11 Aufarbeitung

auf Gemeinde-/Kirchenkreisebene; ggf. Rehabilitation

Kirchenkreis (KK)

7 SUPERINTENDENTIN/SUPERINTENDENT

→ stimmt mit KSV ggf. Maßnahmen nach § 27 KOG ab (bei Amt des Presbyters /Amt der Presbyterin)

beruft ein

INTERVENTIONSTEAM DES KIRCHENKREISES

7a Beratung zu Interventionsmaßnahmen (fallverantwortlicher Träger: KSV wegen Presbyteramt), z. B.:

- Minderjährige Betroffene: Gefährdungseinschätzung mit InsoFa § 8 a SGB VIII/Einschaltung des Jugendamtes prüfen
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en)
- ggf. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Beratung zu möglichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen
- Prüfung, ob Strafanzeige erstattet werden soll
- Sprachregelung treffen

kann um Unterstützung bitten

PROZESS- BESCHREIBUNG

Fall: Ehrenamtlich Mitarbeitende auf Konfi-Freizeit und Presbyter / Presbyterin



Nach **Bekanntwerden eines Verdachts 1** muss vom Schritt der Verdachtsabklärung an lückenlos dokumentiert werden.

Die meldende Person (z. B. betroffene Personen, Zeugen, Mitarbeitende, Leitungspersonen) kann sich zur **Abklärung des Verdachts 2** an die **Vertrauensperson des Kirchenkreises (Lotse im System)** oder die **Ansprechstelle 3** wenden. Diese hilft bei der ersten Falleinschätzung und begleitet betroffene Personen in beratender Funktion.

Im Falle eines nicht begründeten Verdachts endet der Prozess nach den Regelungen des Kirchengesetzes und wird im Rahmen des Beschwerdemanagements weiterbearbeitet. Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die Meldestelle.

Die **Meldestelle 4** nimmt die mitgeteilten Informationen zum Fall auf und leitet den ausgefüllten Meldebogen an die zuständige **Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises** und den **die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums 7** weiter. Die Meldestelle gibt den Meldebogen ebenfalls landeskirchenamtsintern weiter.

Ergänzend wird über die Meldestelle anschließend ein statistischer Erhebungsbogen¹ an die Superintendentin bzw. den Superintendenten versandt. Anschließend wird das **Interventionsteam 7a** des Kirchenkreises einberufen, welches fortan zu den Interventionsmaßnahmen berät.

Fallverantwortlicher Träger ist im Falle eines Presbyteramts der beschuldigten Person der KSV. Superintendentin / Superintendent und KSV stimmen ggf. erforderliche Maßnahmen nach §27 KOG ab. Bei Pflichtverletzungen Ehrenamtlicher, die keine Presbyter / Presbyterin sind, beschließt das Presbyterium.

Zu den Koordinationsaufgaben des Interventionsteams gehören die Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gem. § 8a SGB VIII) einschließlich Prüfung einer Einschaltung des Jugendamts, die Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person(en), ggf. die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, die Beratung über Maßnahmen bezüglich des Entzugs der Aufgabe, die Prüfung einer polizeilichen Anzeigenerstattung² sowie die Beratung über eine verbindliche Sprachregelung.

Sofern erforderlich, kann das Interventionsteam des Kirchenkreises eine Begleitung und Unterstützung durch die **Interventionsfachkraft des Landeskirchenamts 5** anfordern. Diese hat nur eine beratende Funktion und kann u.a. Unterstützungsmöglichkeiten in Seelsorge und Beratung der beschuldigten Person(en) aufzeigen.

Sofern gewünscht und angemessen, kann das Interventionsteam des Kirchenkreises zudem eine Beratung der im Landeskirchenamt zuständigen **Juristin bzw. des Juristen für Ehrenamtsfragen 3** und/oder eine Beratung der **Stabsstelle Kommunikation und Medien im Landeskirchenamt 6** zur Unterstützung der Festlegung einer Sprachregelung erbitten.

Für die **Fallbearbeitung und die Durchführung konkreter Maßnahmen ist die Gemeinde-Ebene 8** verantwortlich.

Sie ist bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden hierbei zuständig für einen etwaigen Entzug der ehrenamtlichen Aufgabe (Presbyteriumsbeschluss).

Die Gemeinde-Ebene begleitet und unterstützt primär und sekundär Betroffene (z. B. betroffene Personen, Konfirmationsgruppen, Eltern, Presbyterium, Gemein-

de, beschuldigte Personen, u. a.) und überprüft die Notwendigkeit einer polizeilichen Anzeigenerstattung.

Durch die Gemeinde-Ebene sollte ebenfalls proaktiv ein Zwischenbericht **9** gefertigt werden, welcher der Meldestelle zugeleitet wird. Sofern dieser nicht automatisch eingeht, wird eine Aufforderung hierzu durch die Meldestelle veranlasst. Gleichsam wird nach Abschluss der Maßnahmen auf Gemeinde-Ebene proaktiv ein Abschlussbericht **10** an die Meldestelle erwartet.

Ein statistischer Erhebungsbogen, welcher zu Beginn des Verfahrens dem fallverantwortlichen Träger zugeht, soll nach Abschluss der Interventionsmaßnahmen ausgefüllt an die Meldestelle zurückgesandt werden. Unbenommen bleibt hier, dass der Fall zu diesem Zeitpunkt auf Gemeinde-Ebene noch nicht abschließend aufgearbeitet sein muss.

Die endgültige Aufarbeitung **11** im System (z. B. betroffene Person, Konfirmations-Gruppen, Eltern, Presbyterium, Gemeinde, beschuldigte Person, u. a.) wird von Gemeinde- und Kirchenkreisebene verantwortet. Dies schließt u. a. auch eine Bitte um Entschuldigung bei betroffenen Personen sowie ggf. erforderliche Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person ein.

Entscheidender Faktor bei der Durchführung einer gelungenen Intervention ist ein stetiger gegenseitiger Informationsaustausch (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).

1 zur Vorbereitung der jährlichen EKD-Statistik

2 Die Möglichkeit der selbständigen Erstattung einer Strafanzeige durch die betroffene Person oder die Personensorgeberechtigten bleibt hiervon unbenommen.

3 Diese Beratung umfasst nicht die Durchführung der Vertretung vor Gericht.